

**Ordnung
der
Abteilung Krav Maga
im
Polizeisportverband Erfurt e.V.**

In dieser Ordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die entsprechenden Formulierungen gelten für Menschen aller Geschlechter oder Selbstzuschreibungen. Damit sind keinerlei geschlechterspezifischen Wertungen verbunden.

§ 1 Name und Sitz

Die Abteilung Krav Maga ist Teil des Polizeisportverband Erfurt e.V., im Folgenden PSV Erfurt e.V. Sie ist eine selbstständige Abteilung im Sinne der Satzung des PSV Erfurt e.V.

Die Abteilung hat ihren Sitz im Bürgerhaus, Stotternheimer Platz 22, 99087 Erfurt

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung Krav Maga verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Abteilung stellt sich insbesondere folgender Aufgabe:
Förderung des Sports, vor allem der Pflege und Verbreitung des Selbstverteidigungssystems Krav Maga in dessen ursprünglichen, israelischen Ausprägung.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern der Abteilung richtet sich grundsätzlich nach den entsprechenden, satzungsgemäßen Vorgaben des PSV Erfurt e.V. Das Gleiche gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung.

Unabhängig von der Satzung des PSV Erfurt e.V. kann der Vorstand der Abteilung Krav Maga die Aufnahme von potenziellen Mitgliedern in die Abteilung verweigern, wenn diese körperlich, geistig oder persönlich nicht für die Ausübung von Krav Maga geeignet sind oder falls die potenziellen Mitglieder sich antisemitisch, rassistisch, verfassungswidrig oder anderweitig diskriminierend gegenüber Personengruppen geäußert oder betätigt haben.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Abteilungsvorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, in der Regel alle zwei Jahre;
- b) Entlastung des Vorstandes, in der Regel alle zwei Jahre;
- c) Änderung der Ordnung der Abteilung;
- d) Bestätigung oder Ablehnung der Einnahmen- und Ausgabenordnung der Abteilung.

Der Abteilungsvorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Der Ablauf erfolgt nach einer zuvor festgelegten Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Abteilung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Eine Einladung per E-Mail erfüllt die Schriftform. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Die Tagesordnung wird in der Einladung mit bekanntgegeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Vereins- oder Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes geheim.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Abteilungsvorstand sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden - als Abteilungsleiter;
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden - als stellvertretendem Abteilungsleiter;
- c) einem Kassenwart, der für die Finanzen und Mitgliederverwaltung verantwortlich ist;
- d) bis zu drei Beisitzern, die den Vorstand bei der Organisation des Abteilungs- und Trainingsbetriebs unterstützen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten in Anlehnung an den § 26 BGB die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Alle Aktivitäten der Abteilung müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Die Amtszeit des Abteilungsvorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann Beauftragte benennen, die für eng umrissene Aufgabenfelder zur Absicherung des Trainingsbetriebs oder für andere Aufgaben der Abteilung verantwortlich sind.

§ 7 Vorstandssitzung

Der Abteilungsvorstand fällt, in vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen, seine Beschlüsse. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und dabei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Alle Beschlüsse des Abteilungsvorstandes müssen mit mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abteilungsvorstandes getroffen werden. Über Beschlüsse des Abteilungsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu Vorstandssitzungen können die Beauftragten der Abteilung eingeladen werden. Sie haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht, können sich jedoch in beratender Funktion äußern.

§ 8 Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch den Kassenswart. Er

- a) führt die Kasse der Abteilung und verwaltet das Abteilungskonto in satzungsgemäßer Absprache mit dem Schatzmeister des PSV Erfurt e.V.;
- b) informiert den Abteilungsleiter und den stellvertretenden Abteilungsleiter regelmäßig über Kontobewegungen;
- c) ist für die jährlich zu meldende Kostenplanung gegenüber dem PSV Erfurt e.V. zuständig.

§ 9 Mittel der Abteilung und Finanzierung

Die Finanzierung der Abteilung erfolgt hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge sowie nachgeordnet durch Einnahmen aller Art aus dem unmittelbaren und mittelbaren Krav-Maga-Training. Zudem kann die Abteilung Zuwendungen von Sponsoren, Gönnern und Fördermittelgebern annehmen.

Es gelten grundsätzlich die Vorgaben des PSV Erfurt e.V. zur Mittelverwendung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere die Organisation und Durchführung des Krav-Maga-Trainings verwendet werden.

Für die Ausübung von Ehrenämtern (Trainer, Abteilungsvorstand, Beauftragte) kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einer Einnahmen- und Ausgabenordnung geregelt. Dort wird auch festgehalten, welche Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse für die Organisation des Krav-Maga-Trainings durch die Abteilung gezahlt werden.

Die Einnahmen und- Ausgabenordnung beziehungsweise ihre Novellierungen werden vom Abteilungsvorstand beschlossen. Sie müssen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Beschluss auf einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird eine neue Einnahmen- und Ausgabenordnung von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, gilt die bis dahin gültige Einnahmen- und Ausgabenordnung weiter.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung“ stehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung der Abteilung fallen die Mittel der Abteilung dem PSV Erfurt e.V. zu.

Erfurt, 25.01.2025